

# AUFSICHTSPFLICHT

Der Kinder- und Jugendtrainer im Verein arbeitet hauptsächlich mit Kindern und Jugendlichen bis zur Vollen dung ihres 18. Lebensjahres. Diese unterliegen einer gesetzlichen Aufsichtspflicht, die Verein, Vereinsverantwortliche und Trainer zu jeder Zeit erfüllen müssen. Die Aufsichtspflicht hat zwei Ziele: Die jungen Menschen sollen vor Schaden bewahrt werden und es soll verhindert werden, dass diese Schaden gegenüber Dritten verursachen. Wer die Aufsicht über Minderjährige führt, muss alles tun, was unter den gegebenen Umständen von einem umsichtigen Aufsichtspflichtigen verlangt werden kann. Für einen Trainer bedeutet das, dass er sämtliche zumutbaren Schutzvorkehrungen treffen muss, um eventuelle Schäden zu verhindern. Jegliche Risiken der Örtlichkeit sind dabei mit einzubeziehen.

## DIE VERTRAGLICHE VEREINBARUNG FÜR DIE AUFSICHTSPFLICHT IST EIN MUSS

Die Aufsichtspflicht wird in aller Regel durch vertragliche Vereinbarung von den Sorgeberechtigten auf den Verein übertragen. Dies kann ausdrücklich, formlos oder durch schlüssiges Handeln erfolgen. Der Verein wiederum kann diese Pflicht ganz oder teilweise an weitere Personen, wie beispielsweise Trainer, Jugendleiter oder Betreuer für Veranstaltungen, weitergeben. Dabei beginnt die Aufsichtspflicht nicht erst mit dem Beginn der Trainingsstunde, sondern mit dem Betreten der Sportanlage. Und sie endet erst, wenn die Trainingsstunde ordnungsgemäß beendet wurde und die Kinder das Vereinsgelände wieder verlassen haben.

In diesem Zusammenhang müssen der Jugendleiter und die verantwortlichen Personen eines Vereins bei der Auswahl von Trainern und Betreuern besondere Sorgfalt walten lassen – schließlich verlassen sich die Eltern und Sorgeberechtigten der Minderjährigen darauf, dass nur geeignete Trainer und Betreuer die Aufsicht übernehmen und das Training leiten.

## EINE SICHERE VEREINSUMGEBUNG IST ENTSCHEIDEND

Bei der Frage nach der tatsächlichen Haftung ist vor allem die Verschuldensfrage relevant. Sie gibt Auskunft darüber, wie groß die Sorgfalt ist, mit der eine gewisse Aufsichtsperson ihre Aufgaben ausübt. Die Verantwortlichen eines Vereins – und somit auch der Kindertrainer – müssen einen verkehrssicheren Zustand im gesamten Verein schaffen, um Verletzungen und Unfälle in den Vereinsgebäuden, auf den Wegen, auf dem

Trainingsgelände und durch Trainingsmaterialien zu vermeiden. Dazu gehören zum Beispiel kippgesicherte Tore oder die Aufsicht im Rahmen des Trainings- und Spielbetriebes. Eine regelmäßige Überprüfung verhindert in der Regel, dass es zu einer begründeten Aufsichtspflichtverletzung kommen kann. Eine mögliche Haftung richtet sich jedoch immer nach den Umständen des Einzelfalls. Bei einer vorsätzlichen Aufsichtspflichtverletzung haftet ein Trainer per Gesetz selbst für einen Schaden – unabhängig von der Volljährigkeit der betreuten Person. Bei nachgewiesener Fahrlässigkeit haftet der Träger der Veranstaltung, d. h. der Verein, der grundsätzlich für die Behebung des Schadens zuständig ist. Trainer und Betreuer sollen auf diese Weise nicht mit Schadensersatzansprüchen belangt werden können.

## WANN KOMMT ES ZU EINER HAFTUNG?

Eine Haftung kommt generell nur bei Verschulden, bei Vorsatz und bei Fahrlässigkeit in Betracht. Allein die Tatsache, dass irgendetwas passiert ist, reicht für eine Haftung nicht aus. Bei nicht ordnungsgemäßer Ausübung der Aufsichtspflicht kann eine Schadensersatzverpflichtung des veranstaltenden Vereins oder seines Trainers entstehen. Eine Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn die Aufsichtspflicht erfüllt wurde oder wenn der Schaden trotz angemessener Beaufsichtigung entstanden ist. Wurde der Aufsichtspflicht nachweislich in voller Weise nachgekommen, entfällt eine Haftung – auch bei eingetretenem Schaden.

Ihren Fähigkeiten entsprechend kann ein Verein auch Minderjährige in der Kinder- und Jugendbetreuung einsetzen und sie als Co-Trainer, Trainer oder Betreuer die Aufsicht führen lassen. Ist das der Fall, müssen die Eltern diesem Verfahren zustimmen. Die Einverständniserklärung kann gegenüber dem Verein schriftlich erfolgen, was aber nicht zwingend erforderlich ist. Minderjährige Betreuer oder Trainer sollten immer ältere und erfahrene Ansprechpartner haben, wie zum Beispiel den Jugendleiter, der ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung steht.

**Einige Beispiele sind auf der nächsten Seite zu finden.**

### FELD-SITUATION 1

#### **Unfallgefahr „Torpfosten“**

Der Torpfosten sollte nie auf einer Feldbegrenzungslinie stehen. Im Eifer des Gefechts achten Kinder nämlich nicht mehr auf ihre Umgebung. Sie können unabsichtlich ein anderes Kind gegen den Pfosten stoßen. In Ballnähe ist bei Kindern die Orientierung besonders schwach. Die Augen sind nur auf den Ball gerichtet. So ist ein Laufen gegen den Pfosten (auch rückwärts) nicht auszuschließen.

#### **So lösen Sie das Problem**

Die Tore deutlich (mindestens 2 Meter) aus dem Spielfeld schieben. Grundlinien mit fest verankerten Toren gar nicht erst nutzen.



### FELD-SITUATION 2

#### **Unfallgefahr „Schuhriemen“**

Sind die Schuhriemen nicht gebunden, besteht die Gefahr, dass ein Kind mit einem Fuß auf den Schnürriemen des anderen tritt. Die Folge ist ein unkontrollierter Sturz, der aufgrund des Überraschungseffektes böse Arm- und Schulterverletzungen nach sich ziehen kann. Auch ein Aufschlagen mit dem Kopf ist nicht ausgeschlossen.

#### **So lösen Sie das Problem**

Vor Beginn des Trainings die Schuhe kontrollieren. Gegebenenfalls den Kindern helfen und mit einem Doppelknoten 'nachbinden'.



### FELD-SITUATION 3

#### **Unfallgefahr „Fangspiele“**

Bei Fangspielen mit Gegenverkehr (mehrere Fänger jagen mehrere Kinder) ist die Gefahr groß, dass Kinder mit hohem Tempo zusammenstoßen.

#### **So lösen Sie das Problem**

Über die Feldgröße hat der Trainer die Möglichkeit, derartige Zusammenstöße zu steuern bzw. zu verringern, indem er dafür sorgt, dass alle Kinder genug Platz haben (Beispiel: 12 Kinder, 3 Fänger, Spielfeldgröße 15 x 15 Meter). Darüber hinaus kann er die Fangspiele so organisieren, dass nur ein Fänger aktiv ist oder er selbst die Rolle des Fängers übernimmt. So kann er den Gegenstrom besser kontrollieren.



## HALLEN-SITUATION 1

### **Unfallgefahr „Geräteraum“**

Kinder sind abenteuerlustig. Da laden Barren und Kästen schnell zum Turnen ein. Nicht auszudenken, wenn ein Kind vom Barren auf den dann nicht mit Matten abgedeckten Boden knallt. Wie wichtig hier Obacht ist, zeigt ein aktuelles Urteil aus Detmold. Bei einem Unfall in einem Hallennebenraum wurde ein ehrenamtlicher Jugendtrainer schuldig gesprochen.

### **So lösen Sie das Problem**

Der Geräteraum gehört verriegelt. Bei offenen Geräträumen sollte streng darauf hingewiesen werden, dass ein Aufenthalt verboten ist. Bei Zu widerhandlung darf der Trainer dann auch mal eine ‘Rote Karte’ zeigen.



## HALLEN-SITUATION 2

### **Unfallgefahr „Weichboden“**

Weichbodenmatten als Tore fordern nicht nur zum Torschuss auf. Kinder springen auch liebend gerne gegen das weiche, an die Wand angelehnte Tor. Sie wissen ja, dass der Aufprall angenehm abgebremst wird. So kann eine Matte, auch wenn sie schräg angelehnt wurde, mit fortlaufender Spielzeit immer gerader stehen. Nach einem Torschuss kippt sie dann geradewegs auf den Torwart, der just im Begriff ist, den Ball aufzuheben...



### **So lösen Sie das Problem**

Den Weichboden deutlich schräg gegen die Wand anlehnnen und immer wieder kontrollieren, ob sich die Position der Matte verändert hat.

## HALLEN-SITUATION 3

### **Unfallgefahr „Torschuss“**

Wer kennt das Szenario nicht: Ein Kind holt nach dem Torschuss seinen Ball aus dem Netz. Der Nächste ist schon schussbereit und trifft das Kind im Tor. Womöglich sieht dieser den Ball noch nicht einmal kommen. Besonders in der Tummelphase zu Beginn schießen die Kinder frei auf das Tor und nehmen häufig keine Rücksicht.

### **So lösen Sie das Problem**

Der Trainer muss die Abstände beim Torschuss steuern. Eine Grundregel kann lauten, dass nicht geschossen werden darf, wenn sich außer dem Torwart noch ein weiteres Kind im Tor aufhält. Eine Regelverletzung führt zum Torschussverbot.

